

VOM VERHÄLTNIS VON KUNST UND RECHT

TEIL 1 – KUNSTRECHT - “KEINE CURRICULARE NOTWENDIGKEIT?”

ALEXANDRA PFEFFER

Im ersten Teil meiner Kolumne „Kunstrecht“ möchte ich mich ganz allgemein dem Kunstrecht selbst widmen und dieses näher vorstellen. Was bedeutet Kunstrecht eigentlich? Gibt es dafür eine Definition? Was muss ich als KunsthistorikerIn oder KunstwissenschaftlerIn davon wissen? Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es? Welche Bedeutung hat das Kunstrecht in der Praxis für Kunsthistoriker und welchen Stellenwert hat es in den kunsthistorischen Lehrplänen der Universitäten?

Das noch relativ junge Rechtsgebiet “Kunstrecht” kann weder exakt abgegrenzt noch auf ein einzelnes Gesetz beschränkt werden. Das Kunstrecht ist eine „künstliche Zusammenfassung von Rechtsvorschriften, die für Kunstschaffende und sonstige am Kunstmarkt auftretende Personen im Zusammenhang mit Kunstwerken von Interesse sind“.¹ Tangiert werden daher Rechtsgebiete wie Zivilrecht, Strafrecht, Urheberrecht, Unternehmensrecht, Kartellrecht uvm.

In den letzten Jahren dominierten prominente Fälle, wie der des Cornelius Gurlitt oder des Wolfgang Beltracchi die Kulturfeuilletons. Berührt wurden dadurch Fragen der Restitution, die Provenienzforschung, der Problematik der Kunstfälschungen, die Haftung der Kunstsachverständigen oder auch Probleme rund um Werkverzeichnisse. Es stellten sich juristische Fragen, die neben dem kunsthistorischen Wissen auch Kenntnisse in Litigation-PR² erfordern/erfordert hätten. Die Betrachtung der Kunstmessen aus kartellrechtlicher Sicht, die rechtliche Untersuchung der Vertragsverhältnisse zwischen Künstler und Galerist, steuer- und zollrechtliche Fragestellungen, Rechtsstreitigkeiten aus einem Verkauf eines Kunsthändlers oder Auktionshauses mit seinem Kunden, Fragen rund um die Nutzungsrechte eines Kunstwerkes, dies sind alles Fälle, die AbsolventInnen eines kunstgeschichtlichen bzw. kunstwissenschaftlichen Studiums in der Praxis (be-)treffen können.

Ein kurzer Blick auf die unterschiedlichen Curricula der Studienrichtung Kunstgeschichte zeigt, dass Kompetenz auf fachlicher Ebene vermittelt wird. Allerdings wird außer Acht gelassen, dass nur ein geringer Teil an Studierenden eine universitäre Laufbahn einschlägt. Alle anderen verschlägt es u. a. in Museen, in den Kunsthandel oder den Kulturjournalismus. All jene werden dort plötzlich mit Fragen der Provenienzforschung, der Restitution, der Wertermitt-

¹ Alexandra Pfeffer/Roman Rauter, 1. Kapitel Grundlagen, I. Kunst und Kunstwerk, in: Dies. (Hrsg), Handbuch Kunstrecht (2014) S. 1 (zugl. Rz 1/2).

² Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit.

lung von Kunstwerken oder mit Fragen der Haftung als Kunstsachverständige uvm. konfrontiert. Es besteht natürlich keine Notwendigkeit, dass neben einem Kunstgeschichte-Studium ein komplettes rechtswissenschaftliches oder betriebswirtschaftliches Studium absolviert werden muss. Wie sollen sich aber angehende KunsthistorikerInnen Wissen auf diesen Gebieten verschaffen? Nachfrage seitens der Studierenden besteht, so manches Institut reagierte darauf mit dem Hinweis, dass diesbezüglich „keine curriculare Notwendigkeit“ bestünde.

Im Juli 2014 widmete sich der Verband Deutscher Kunsthistoriker mit der Podiumsdiskussion „Der Fall Gurlitt – Was hat die Kunstgeschichte daraus gelernt?“ im Kern jener Frage, wie das Fach Kunstgeschichte auf solche Problemstellungen „reagieren kann, auf dies es bislang nur unzureichend zu antworten in der Lage ist“.³ Den TeilnehmerInnen der Diskussion, die auch im Web nachgehört⁴ werden kann, ging es unter anderem darum, dass eine gewisse „Grundakademisierung“ hinsichtlich der Fragestellungen hinsichtlich des Restitutionsrechts und der Provenienzforschung erfolgen sollte. Friedericke von Brühl bringt dies auf den Punkt: JuristInnen sollten – so lautet ihr Vorschlag – (Kunst-)HistorikerInnen die Problemfelder von Ansprüchen, der Beweisführung, Verhandlungssituationen uvm. in Form von Case-Studies aus ihrer Praxis näherbringen. Ein interdisziplinärer Ansatz ist daher in jedem Fall zu bejahen.

Das Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte (und auch das Masterstudium) sieht am Wiener Institut für Kunstgeschichte u. a. das Modul „Praxisfelder der Kunstgeschichte“ vor:⁵

Ein Blick auf das Vorlesungsverzeichnis der letzten vier Jahre zeigt jedoch, dass immer wieder spannende Übungen im Bereich Praxisfelder der Kunstgeschichte angeboten wurden. Lehrveranstaltungen betreffen das Kuratieren, das Restaurieren, das Museums- und Sammlungswesen, die Archivkunde oder das wissenschaftliche Arbeiten im Denkmalschutzbereich. Die letzte Übung, die sich mit dem Kunsthandel beschäftigte, fand zuletzt im Wintersemester 2010 statt. Im gleichen Jahr gab es auch eine Vorlesung zur NS-Kunstpoltik und zum NS-Kunstraub.

Die Freiheit der Forschung erlaubt den Universitäten ihre Studienpläne zu gestalten, allerdings sollte ein Blick auf die Praxis und ihre Anforderungen nicht aus den Augen gelassen werden. In den letzten Jahren boten einige Universitäten in Deutschland und in der Schweiz immer mehr Seminare oder Kurse zu Kunst und Recht an, wobei der Fokus vor allem auf dem Restitutionsrecht lag, aber auch auf die Problemfelder des Kunsthandels und des Urheberrechts wurde nicht vergessen. In Österreich bietet die Universität Graz einen Lehrgang „Kunst und Recht“ an, ab 2015 besteht die Möglichkeit an der Donau-Universität Krems einen zertifizierten Lehrgang „Kunstrecht“ zu absolvieren. Wobei die Zielgruppe der Lehrgänge eine andere ist, da sich diese vor allem an PraktikerInnen richten, außerdem muss für diese Weiterbildung auch bezahlt

³ <http://www.kunsthistoriker.org/der-fall-gurlitt.html> (Stand 20.9.2014).

⁴ <http://www.kunsthistoriker.org/video-der-fall-gurlitt.html> (Stand 20.9.2014).

⁵ Mitteilungsblatt Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 11.5.2011 – 18. Stück. Link: http://www.univie.ac.at/mtbl02/2010_2011/2010_2011_99.pdf (Stand 20.9.2014).

werden. Zu erwähnen ist auch noch, dass die Universität für Angewandte Kunst Wien für ihre Studierende im Rahmen des Faches „Rechtsgrundlagen für Künstler“ Vorlesungen anbietet.

Mit meinem Beitrag möchte ich keine Diskussion über die Gestaltung der Studienpläne an den Universitäten beginnen, im Gegenteil, die Studienpläne z. B. der Universität Wien sehen durch das Modul Praxisfelder ohnehin die Möglichkeit vor, Praktisches in das Studium zu integrieren. Überlegt und diskutiert werden muss allerdings die Gewichtung und im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit der AbsolventInnen, eine Sensibilisierung dieser für bestimmte Rechtsprobleme.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

14) Praxisfelder der Kunstgeschichte

ECTS: 5

Voraussetzungen: Absolvierung der STEOP und eines Moduls der Modulgruppe „Epochen“

Studienziele: Erfahrungen in aktuellen Praxisfeldern des Fachs (z.B. Kunstkritik, Ausstellungswesen, Museumsarbeit, Denkmalpflege, Kunstvermittlung, Kunsthandel, Kulturmanagement etc.).

Das Modul kann in Form einer Vorlesung absolviert werden, ggf. ist auch die Anerkennung (durch das zuständige Organ) eines Praktikums an einem Museum, im Zusammenhang mit einer Ausstellung, an einer Institution des Kunsthandels oder dgl. möglich.

Lernform: Vorlesung oder – alternativ dazu – ein fachspezifisches Praktikum

Abb. 1: Praxisfelder der Kunstgeschichte im Studienplan - 99. Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte, Mitteilungsblatt Studienjahr 2010/2011 – 18. Stück, S. 5.